

Satzung des Jugendparlamentes des Saale-Orla-Kreises

Aufgrund der §§ 98, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Artikel 3 des Gesetzes vom 23.03.2021 ((GVBl. S. 115), hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am ... folgende Satzung des Jugendparlamentes des Saale-Orla-Kreises beschlossen:

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	2
§ 2 Zustandekommen und Zusammensetzung des Jugendparlaments	2
§ 3 Organe und Gliederungen	3
§ 4 Wahlen der Posten im Jugendparlament	3
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Pressesprecher	4
§ 7 Kassenwart	5
§ 8 Mitglieder des Jugendparlaments	5
§ 9 Ortsgruppen	5
§ 10 Arbeitsgruppen	6
§ 11 Sitzungen	6
§ 12 Protokoll	6
§ 13 Einbindung in den Saale-Orla-Kreis	7
§ 14 Änderung der Satzung	7
§ 15 In-Kraft-Treten	7

Präambel

Die Jugendlichen des Landkreises sollen die Möglichkeit bekommen, sich stärker in das Geschehen in ihrem Landkreis einzubringen und ihn mitgestalten zu können. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament eingerichtet.

Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Kinder sowie Jugendlichen. Sie arbeiten als Vermittler zwischen ihnen, dem Landkreis und seinen Institutionen. Ziel der Arbeit des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen des Landkreises zu erarbeiten sowie geeignete Maßnahmen umzusetzen. So kann der Landkreis stärker auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen.

Zur Vereinfachung wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Alle Geschlechter werden dadurch angesprochen. Dies dient der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

(1) Das Jugendparlament führt den Namen Jugendparlament Saale-Orla-Kreis. Der Begriff Jugendparlament wird nicht im Sinne eines Parlaments des Grundgesetzes verwendet. Er wird im Sinne der Jugendbeteiligung weit ausgelegt und auf das nachfolgend beschriebene Gremium angewandt.

(2) Das Jugendparlament ist ein Gremium zur Interessenvertretung von Jugendlichen. Es steht grundsätzlich für sämtliche Interessenten im jugendlichen Alter offen. Um diese Offenheit und eine Kongruenz zwischen der Arbeit des Jugendparlaments und den Interessen der Kinder und Jugendlichen im Saale-Orla-Kreis zu gewährleisten, bedient es sich vielfältiger Beteiligungsmethoden.

(3) Das Jugendparlament setzt sich für einen freien Meinungs austausch zwischen allen Generationen ein. Seine Aufgabe ist es, jugendrelevante Themen aktiv in der Kommunalpolitik des Saale-Orla-Kreis zu vertreten und Maßnahmen für ein stärkeres Miteinander durchzuführen. Zudem soll es Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen zur öffentlichen Diskussion stellen. Ferner macht es sich zur Aufgabe, Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung, insbesondere an der kommunalpolitischen Willens- und Wissensbildung motivieren. Außerdem soll das Jugendparlament den Saale-Orla-Kreis durch Projekte lebenswerter machen.

(4) Die Grundsätze des Jugendparlaments sind die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie Gleichberechtigung und Gleichbehandlung. Es lehnt Beleidigungen einer Person oder der persönlichen Ehre ab und pflegt einen respektvollen Umgang auf sachlicher Ebene. Es gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt und gelebter Toleranz. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende Äußerungen werden nicht geduldet.

(5) Der Sitz des Jugendparlaments ist die Kreisstadt Schleiz. Darüber hinaus bestehen Ortsgruppen nach § 9.

§ 2 Zustandekommen und Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament ist für alle interessierten Jugendlichen zwischen 12 und 27 Jahren mit Hauptwohnsitz oder mit Lebensmittelpunkt im Saale-Orla-Kreis offen.¹ Es besteht aus seinen Mitgliedern und dem Vorstand und arbeitet parteiunabhängig.

¹ Lebensmittelpunkt meint den Ort, an dem ein Jugendlicher seinen Hauptwohnsitz und/ oder Nebenwohnsitz hat, an dem seine Eltern ihren Hauptwohnsitz haben, an dem, er zur Schule geht oder eine Ausbildung macht oder aus sonstigen Gründen einen Aufenthalt von mindestens einem halben Jahr hat.

- (2) Die Mitwirkung im Jugendparlament ist grundsätzlich unentgeltlich und kostenlos. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Ein interessierter Jugendlicher kann auf Antrag Jugendparlamentarier und damit stimmberechtigtes Mitglied im Jugendparlament werden. Ein interessierter Jugendlicher kann den Mitgliedsantrag nach zweimaliger Teilnahme an einer Sitzung des Jugendparlaments stellen.
- (4) Ein Jugendparlamentarier bleibt Mitglied, bis er sein Mandat nach § 2 Abs. 6 beendet oder das 28. Lebensjahr vollendet.
- (5) Fehlt ein Jugendparlamentarier öfter als dreimal in Folge unentschuldigt bei den Sitzungen des Jugendparlaments und hat dafür keine ausreichende Begründung, behindert er die Ordnung der Arbeit des Jugendparlaments oder verstößt gegen die Grundsätze des Jugendparlaments nach § 1 Abs. 4 kann ihm ein Mandat durch Beschluss aberkannt werden. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen aller zur Abstimmung anwesenden Jugendparlamentarier notwendig.
- (6) Ein Jugendparlamentarier kann auf sein Mandat einseitig verzichten. Dies muss schriftlich erfolgen.
- (7) Wird ein Jugendparlamentarier in einen Stadtrat, den Kreistag oder ein anderes politisches Gremium des Saale-Orla-Kreises gewählt, kann er sein Mandat im Jugendparlament des Saale-Orla-Kreises behalten. Er darf dann aber nicht mehr Delegierter in den Ausschüssen des Kreistags sein.

§ 3 Organe und Gliederungen

Die Organe des Jugendparlaments Saale-Orla-Kreis sind:

1. Vorstand (§ 4 u. 5)
2. Pressesprecher (§ 6)
3. Kassenwart (§ 7)

Das Jugendparlament gliedert sich wie folgt:

4. Mitglieder (§ 8)
6. Ortsgruppen (§ 9)
7. Arbeitsgruppen (§ 10)

§ 4 Wahlen der Posten im Jugendparlament

- (1) Das Jugendparlament wählt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Eine Wahlperiode dauert zwei Jahre.
- (2) Gewählt werden der Vorsitzende, der Pressesprecher und der Kassenwart. Die Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen übernehmen deren Stellvertretung. Bei Gleichstand gibt es eine Stichwahl. Sollte diese wieder mit Gleichstand enden, wird per Los entschieden. Sollte es nur einen Kandidaten für einen der Posten geben, wird für das Amt des Stellvertreters eine separate Wahl durchgeführt. Ferner werden die Delegierten für die Ausschüsse, sowie die Ortsgruppensprecher gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Jugendparlamentarier, die am Wahltag Mitglied des Jugendparlaments nach § 2 Abs. 3 sind.
- (4) Wählbar sind alle Jugendparlamentarier, die wahlberechtigt gemäß Abs. 3 sind und sich in den zwei Sitzungen vor der Wahl aufstellen lassen haben. Sollte einem interessierten Kandidaten die Teilnahme an den zwei Sitzungen vor der Wahl nicht möglich sein, kann er sich bis zu zwei Wochen vor der Wahl durch Mitteilung in Textform an den Vorstand aufstellen lassen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Pressesprecher nach §6, einem Kassenwart und seinem Stellvertreter nach § 7.
- (2) Der Vorstand wird nach § 4 auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Des Weiteren ist ein stellvertretender Pressesprecher zu wählen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sein Mandat einseitig niederlegen. Dies muss schriftlich erfolgen. Die jeweiligen Stellvertreter rücken nach. Sollte der Vorstand nicht mehr mit mindestens zwei Jugendparlamentariern besetzt werden können, muss innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl stattfinden.
- (4) Das Jugendparlament kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Zu diesem Zweck erstattet der Vorstand einmal jährlich in einer Sitzung des Jugendparlaments Bericht über seine Arbeit. Bei unzureichender oder fragwürdiger Erfüllung ihrer Aufgaben kann den Vorstandsmitgliedern ihr Amt nach Abs. 5 entzogen werden. Sie müssen die Möglichkeit bekommen, ihre Entscheidungen vor dem Jugendparlament zu begründen.
- (5) Fehlt ein Vorstandsmitglied öfter als dreimal in Folge unentschuldig bei den Sitzungen des Jugendparlaments und hat dafür keine ausreichende Begründung, behindert er die Ordnung der Arbeit des Jugendparlaments oder verstößt gegen die Grundsätze des Jugendparlaments nach § 1 Abs. 4 kann ihm ein Mandat durch Beschluss aberkannt werden. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen aller zur Abstimmung anwesenden Jugendparlamentarier notwendig. Anschließend greifen Abs. 3 Satz 3 und 4.
- (6) Der Vorsitzende, hat folgende Aufgaben:
 1. Der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament und seine Projekte in der Öffentlichkeit.
 2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendparlaments rechtzeitig, spätestens aber drei Wochen vorher ein. Dabei beachtet er nach Möglichkeit die zeitlichen Verfügbarkeiten der Jugendparlamentarier.
 3. Der Vorsitzende erstellt und veröffentlicht die Tagesordnung. Er stellt den Jugendparlamentariern eine Woche vor der Sitzung die Sitzungsunterlagen zur Verfügung.
 4. Dem Vorsitzendem obliegt Leitung der Jugendparlamentssitzungen und die Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Sitzungsleitung an andere Jugendparlamentarier abzu delegieren.
 5. Der Vorsitzende ist Ansprechpartner bei Datenschutzfragen.
 6. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, sind die anderen Mitglieder des Vorstands einzelvertretungsberechtigt.

§ 6 Pressesprecher

- (1) Die Pressearbeit wird durch den Pressesprecher koordiniert und geleitet.
- (2) Der Pressesprecher ist Teil des Vorstandes nach § 5 und vertritt das Jugendparlament gegenüber der Presse sowie in den Sozialen Medien. Er ist für alle öffentlichkeitswirksamen Anfragen und Beiträge verantwortlich. Der Pressesprecher kann einzelne Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit an andere interessierte Jugendparlamentarier delegieren.
- (3) Der stellvertretende Pressesprecher steht dem Pressesprecher beratend zur Seite und übernimmt im Falle seiner Abwesenheit sämtliche seiner Aufgaben und Pflichten.
- (4) Jede Ortsgruppe hat nach § 9 Abs. 4 einen Ansprechpartner zu bestimmen, der dem Pressesprecher nach Bedarf Zuarbeit leisten muss.

§ 7 Kassenwart

- (1) Die finanzielle Arbeit wird durch einen Kassenwart koordiniert und geleitet.
- (2) Der Kassenwart ist Teil des Vorstandes nach § 5 und vertritt das Jugendparlament in allen finanziellen Angelegenheiten. Er führt die Konten des Jugendparlamentes, sammelt Quittungen und führt Verwendungsnachweise.
- (2) Der stellvertretende Kassenwart steht dem Kassenwart beratend zur Seite und übernimmt im Falle seiner Abwesenheit sämtliche Aufgaben und Pflichten.
- (3) Jede Ortsgruppe hat nach § 9 Abs. 4 einen Ansprechpartner zu bestimmen, der dem Kassenwart nach Bedarf Zuarbeit leisten muss.
- (4) Der Kassenwart kann nur mit entsprechendem Vorstandsbeschluss Geld ausgeben. Eingehende Beträge hat er umgehend zu erfassen.
- (5) Der Kassenwart muss zweimal jährlich oder auf Anfrage des Jugendparlamentes über die derzeitige Finanzlage informieren.

§ 8 Mitglieder des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament setzt sich zusammen aus vollwertigen Mitgliedern nach § 2 und weiteren interessierten Jugendlichen.
- (2) Ein interessierter Jugendlicher, der kein Jugendparlamentarier nach § 2 ist, kann an den Sitzungen des Jugendparlamentes, der Ortsgruppen sowie der Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen und den Jugendparlamentariern seine Ideen und Meinungen vortragen. Er ist rede-, aber nicht stimmberechtigt.

§ 9 Ortsgruppen

- (1) Das Jugendparlament gliedert sich in Ortsgruppen. Das soll die Kommunikationsstrecken im Flächenlandkreis verringern. In den Ortsgruppen werden jugendrelevante Themen vorberaten und in den Sitzungen des Jugendparlamentes vorgetragen.
- (2) Die Ortsgruppen gliedern sich wie folgt:
 1. Bad Lobenstein mit Sitz im Jugendhaus Bad Lobenstein,
 2. Neustadt/ Orla mit Sitz im Jugendhaus Neustadt/ Orla,
 3. Pößneck mit Sitz im Jugendhaus Pößneck,
 4. Schleiz mit Sitz im Jugendhaus Schleiz,
 5. Triptis mit Sitz im Jugendhaus Triptis.

Bei Bedarf können sich weitere Ortsgruppen bilden oder bestehende Ortsgruppen auflösen. Neugründungen von Ortsgruppen werden im Jugendparlament nach § 11, Abs. 7 u. 8 beschlossen.

- (3) Jeder interessierte Jugendliche ist frei darin zu entscheiden, in welcher Ortsgruppe er aktiv mitwirken möchte. Die projektbezogene Mitwirkung in mehreren Ortsgruppen ist möglich.
- (4) Unter den Ortsgruppen ist durch Wahl gemäß § 4 ein Ortsgruppensprecher zu bestimmen. Der Ortsgruppensprecher vertritt die Ortsgruppe nach außen leistet dem Pressesprecher nach § 6 sowie dem Finanzvorsteher nach § 7 Zuarbeit.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen bestehen aus Jugendlichen einer oder mehrerer Ortsgruppen. Sie bilden und trennen sich nach Bedarf und projektbezogen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben auf Anfrage des Jugendparlamentes über den derzeitigen Stand ihrer Arbeit zu informieren.
- (3) Interessierte Jugendliche können nach § 8 Abs. 2 an den Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 11 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind in der Regel öffentlich. Mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit kann die Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.
- (2) Die Sitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt. Bei Bedarf können auf Antrag nach Abs. 6 weitere Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand legt den Termin nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 fest.
- (3) Eine Sitzung kann mit mindestens der Hälfte der Stimmen aller Jugendparlamentarier verschoben werden. Einen Ausweichtermin legt der Vorstand nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 fest.
- (4) Die Tagesordnung wird vor der Sitzung nach § 5 Abs. 6 Nr. 3. auf der Internetseite des Jugendparlamentes veröffentlicht. Neueröffnung und Abschließen von Tagesordnungspunkten können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Die Orts- und Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf in den jeweiligen Jugendhäusern. Ein anderer Sitzungsort kann vorab in einer Sitzung bestimmt werden. Eine digitale Sitzung und Teilnahme ist möglich.
- (6) Der Sitzungsort des Jugendparlamentes ist grundsätzlich der Kreistagssaal des Saale-Orla-Kreises in Schleiz. Ein anderer Sitzungsort kann vorab in einer Sitzung bestimmt werden. Eine digitale Sitzung und Teilnahme ist möglich.
- (7) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, soweit mindestens ein Drittel der aktuellen Jugendparlamentarier anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Beschlussanträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden können.
- (9) Die Sitzungen werden nach § 12 protokolliert.

§ 12 Protokoll

- (1) Der Protokollführer und sein Stellvertreter werden rotierend über die Mitgliederliste durch den Vorstand in der vorhergehenden Sitzung des Jugendparlamentes bestimmt. Sollten die Bestimmten verhindert sein, kann spontan nach einer Lösung gesucht werden. Dabei ist die Mitgliederliste zu berücksichtigen.
- (2) Der Protokollführer hat die Aufgabe die Sitzungen des Jugendparlamentes nach einer durch den Vorstand festgelegten Vorlage zu protokollieren. Das fertige Protokoll stellt er allen Jugendparlamentariern auf elektronischem Weg zur Verfügung. Sollte ein Mitglied über keinen digitalen Zugang zum Protokoll verfügen, macht der Vorstand diesem Mitglied das Protokoll über einen alternativen Weg verfügbar.

§ 13 Einbindung in den Saale-Orla-Kreis

(1) Das Jugendparlament hat das Recht, einen Delegierten in jeden Ausschuss des Kreistages zu entsenden. In den Ausschüssen haben die Delegierten Rederecht und Antragsrecht. Die Ausschüsse setzen sich mit den Anliegen der Delegierten auseinander.

(2) Je Ausschuss werden drei Delegierte gewählt, die sich die Vorbereitung und Nachbereitung des Ausschusses teilen. Sie bestimmen unter sich, welcher Delegierte das Rederecht in den Sitzungen des Ausschusses wahrnimmt. Die Delegierten werden durch das Jugendparlament nach § 4 auf zwei Jahre gewählt.

(3) Die Delegierten vertreten das Jugendparlament und seine Beschlüsse in den Ausschüssen des Kreistages. Anträge werden zuvor vom Jugendparlament beschlossen und dann von den Delegierten in die Ausschüsse eingebracht. Die Delegierten stellen die Sitzungsunterlagen interessierten Jugendparlamentariern zur Verfügung. Sie berichten zeitnah in den Jugendparlamentssitzungen von jugendrelevanten Themen ihres Ausschusses.

(4) Das Jugendparlament erhält vom Saale-Orla-Kreis die folgenden notwendigen Ressourcen zur Durchführung seiner Arbeit.

1. Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Der Saale-Orla-Kreis stellt dem Jugendparlament eine Fachkraft zur organisatorisch und inhaltlichen Begleitung der Geschäftsführung und Arbeit des Jugendparlamentes zur Verfügung. Das Landratsamt kann diese Aufgabe an einen freien Träger der Jugendhilfe weitergeben.

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Eine Satzungsänderung kann im Kreistag des Saale-Orla-Kreises beschlossen werden. Das Jugendparlament kann dem Kreistag Änderungen der Satzung vorschlagen.

(2) Für einen Vorschlag zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen aller Jugendparlamentarier notwendig. Antrag auf Vorschlag einer Satzungsänderung muss spätestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung des Jugendparlamentes dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

Schleiz, den

Der Saale-Orla-Kreis

Thomas Fügmann
Landrat